



VORWORT

Wir, die FFT GmbH & Co KGaA und die FFT Produktionssysteme GmbH & Co. KG mitsamt unseren verbundenen Unternehmen (zusammen „FFT“) versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.

Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung.

Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz.

Im Spannungsfeld zwischen Produkt/Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Lieferantenauswahl und -bewertung.

FFT erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC) und dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie entsprechen.

Weiterhin wird erwartet, dass Sie geeignete Prozesse einführen, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze in Ihrem Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie fördern.

FFT-Lieferanten haben sich dafür einzusetzen, dass ihre Mitarbeitenden, die mit Ihnen verbundenen Unternehmen und die eigenen Lieferanten in der weiteren Zulieferkette die hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten und anerkennen.

Nur gemeinsam können wir die Herausforderungen an die Zukunft meistern.

A. Anwendungsbereich

Diese Nachhaltigkeitsrichtlinie gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z. B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferant“), an die FFT-Gruppe (FFT GmbH & Co KGaA, und Produktionssysteme GmbH & Co. KG und alle Unternehmen, an denen die vorgenannten Unternehmen direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen.

B. Grundsätzliche Prinzipien und Verhaltensanforderungen

B.1 Integrität

Integrität bedeutet, dass die Geschäftspraktiken von FFT stets im Einklang mit den Werten und Verhaltensgrundsätzen des Unternehmens stehen. FFT verlangt von seinen Lieferanten ebenso die Einhaltung geltenden Rechts wie auch die Einhaltung der hier zusätzlich definierten Werte und Verhaltensgrundsätze.

FFT unterhält langfristige Geschäftsbeziehungen nur zu solchen Dritten, deren Geschäftspraktiken den Werten und Verhaltensgrundsätzen dieser Verhaltensrichtlinie entsprechen und dadurch das Unternehmen sowie seine Mitarbeitenden vor strafrechtlicher oder sonstiger Haftung bewahren.

B.2 Transparenz, Vertrauen und Zusammenarbeit

FFT ist ein fairer und verlässlicher Partner. FFT und seine Mitarbeitenden handeln deshalb gegenüber Ihnen als Lieferant transparent. Denn aus Transparenz entsteht Vertrauen und Vertrauen ist die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Liefernetzwerk. Diesen Anspruch haben wir auch an Sie.

Verantwortungsbewusste Zusammenarbeit erfordert Handlungen und Entscheidungen, die transparent und nachvollziehbar sind. Nur dann werden diese auf die erforderliche Akzeptanz stoßen. Transparenz bedeutet für die Zusammenarbeit auch, Themen offen anzusprechen und ehrlich miteinander umzugehen.

B.3 Umgang mit Risiken in der Lieferkette

FFT geht kalkulierte Geschäftsrisiken mit Bedacht ein, um die Unternehmensstrategie umzusetzen und die damit verbundenen Chancen zu realisieren. Der Geschäftserfolg erfordert in der Regel, dass Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und gesteuert werden.

Aufgrund des komplexen Liefernetzwerks, dem Sie als Lieferant gemeinsam mit Ihren Sublieferanten angehören, kommt der Analyse und Bewertung der Lieferketten ein wesentlicher Anteil zu. Insbesondere auch um die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettengesetzes gemeinsam einzuhalten.

Hierzu erwarten wir Ihre aktive Mitwirkung und Unterstützung bei der Ermittlung oder Einstufung der Risikobelastungen sowie der Vereinbarung von Abhilfemaßnahmen zu erkannten Risiken.

Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz und Umsetzung der eingesetzten Methoden, z. B. Selbstauskünfte oder Vor-Ort-Begehungen, ggf. durch beauftragte Dritte.

FFT behält sich vor, die Umsetzung dieser Maßnahmen zu prüfen.

B.4 Befolgung geltender Gesetze

FFT respektiert und befolgt alle geltenden anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. Die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften ist Grundlage für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Verstöße dagegen können zu erheblichen Schäden führen und schwerwiegende Konsequenzen sowohl für das Unternehmen als auch für Mitarbeitende, Geschäftspartner und andere Stakeholder nach sich ziehen.

FFT toleriert Verstöße nicht und verlangt von seinen Lieferanten gleichermaßen die Einhaltung der geltenden anzuwendenden Gesetze, behördlichen Vorschriften und Regeln.

B.5 Sorgfalt im Umgang mit Betriebsvermögen

Sofern Ihnen als Lieferant FFT-Eigentum, z. B. Anlagen, Betriebsmittel oder Informationstechnologie, Software, Daten oder geistiges Eigentum, überlassen werden, sind Sie verpflichtet, damit sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen und es vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

B.6 Ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung

FFT verlangt von seinen Lieferanten, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und ggf. Finanzberichterstattung stets einzuhalten.

FFT-Lieferanten führen ordentliche Aufzeichnungen und verändern keine Einträge, um davon betroffene Transaktionen zu verdecken oder zu verfälschen.

Alle Aufzeichnungen, die als Nachweis einer geschäftlichen Transaktion erstellt oder empfangen werden, unabhängig vom Format, müssen den Vorfall, der dokumentiert werden soll, vollständig und genau wiedergeben. Aufzeichnungen sind nach den geltenden Vorschriften aufzubewahren.

C. Soziale Verantwortung

C.1 Achtung der Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung von FFT. Als Lieferant von FFT sollten auch Sie sich zum internationalen Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen, den zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ und den international anerkannten Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bekennen.

FFT verlangt von Ihnen als Lieferanten, die Würde und die persönlichen Rechte des Einzelnen sowie aller Akteure, mit denen Sie durch Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen oder Produkte verbunden sind, zu respektieren. FFT verlangt von Ihnen, aktiv der

Beeinträchtigung von Menschenrechten vorzubeugen und solche Beeinträchtigungen im Rahmen eines Sorgfaltspflichtenprozesses zu beseitigen.

C.2 Ablehnung von Zwangs- und Kinderarbeit

FFT lehnt jegliche Form von Kinderarbeit, Zwangs- und Pflichtarbeit, moderner Sklaverei, unfreiwilliger oder ausbeuterischer Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten strikt ab. FFT fordert dies nachdrücklich auch von seinen Lieferanten und deren Lieferkette ein.

FFT verbietet allen Lieferanten strikt den Einsatz von Zwangsarbeitern oder die Beteiligung an jeglicher Form von Menschenhandel.

C.3 Landnutzung, Entwaldung und Wasserrechte sowie Zwangsräumungen / Rechte von Ethnischen Minderheiten und indigenen Völkern

Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen (insbesondere von ethnischen Minderheiten und indigener Bevölkerung) vor Ort sichert und erkennt das Recht der lokalen Bevölkerung auf die Nutzung von Land, Wälder und Gewässern als Lebensgrundlage an. Der Lieferant beteiligt sich nicht an Projekten, die eine Entwaldung oder Schädigung natürlicher Wälder zur Folge haben und lehnt jede Art von Enteignung und Zwangsräumung ab und erwartet dies auch von seinen Lieferanten.

C.4 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Soweit der Lieferant an Standorten oder in Situationen tätig sind, die den Einsatz von Sicherheitspersonal zur Durchführung eines Unternehmensprojektes erforderlich machen, wird er sicherstellen, dass die Sicherheitskräfte die in dieser Richtlinie gestellten Anforderungen zur sozialen Verantwortung beachten.

D. Umgang mit Mitarbeitenden, Kolleginnen/Kollegen

D.1 Faire Arbeitsbedingungen und Entwicklung von Mitarbeitenden

Bei der Anwerbung und Beschäftigung von Mitarbeitenden ist es verboten, irreführende oder betrügerische Praktiken anzuwenden. Es ist nicht erlaubt, falsche Angaben zu den Arbeitsbedingungen zu machen, einschließlich der Löhne und Nebenleistungen, des Arbeitsorts, der Lebensbedingungen, der Gefährlichkeit der Arbeit, der Unterbringung und der damit verbundenen Kosten (falls der Arbeitgeber oder der Vermittler diese zur Verfügung stellt oder arrangiert).

Arbeitsvertragliche Dokumente bedürfen der Schriftform und müssen bezüglich der Ausfertigung eine detaillierte Beschreibung in verständlicher Form bzw. Sprache der zukünftigen Mitarbeitenden beinhalten und rechtzeitig mindestens fünf Tage vor Aktivitäten, die in Verbindung mit der Arbeitsaufnahme stehen, vorliegen.

Identitätsdokumente von Mitarbeitenden dürfen nicht einbehalten, manipuliert oder vernichtet werden.

Etwaige bereitgestellte Unterkünfte müssen mindestens dem Standard des Landes entsprechen.

Die Lieferanten sollten des Weiteren die Mitarbeitenden entsprechend den individuellen Fähigkeiten sowie beruflichen und persönlichen Interessen entwickeln. Idealerweise werden dabei die Unternehmensinteressen mit den individuellen Bedarfen in Einklang gebracht.

D.2 Vielfalt und das Prinzip der Gleichberechtigung und Inklusion

FFT verlangt von seinen Lieferanten, ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung, Einschüchterung und Belästigung zu schaffen. Alle Mitarbeitenden sind gleich zu behandeln, unabhängig von Alter, Geschlecht, der geschlechtlichen Identität, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung. Die Inklusion von Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung ist zu fördern.

D.3 Dialog mit Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern

FFT verlangt von seinen Lieferanten, das Recht seiner Mitarbeitenden auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit zu respektieren und ihnen das Recht einzuräumen, Kollektivverhandlungen zu führen.

Alle Mitarbeitenden sollten stets die Möglichkeit haben, ihre Belange vorzutragen.

D.4 Vergütung und Arbeitszeiten

FFT verlangt von seinen Lieferanten (insbesondere auch Verleiher, die Arbeitnehmende zur Arbeitsleistung überlassen), die gesetzlich garantierten Mindestlöhne in den jeweiligen Arbeitsmärkten sowie die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen/Gesetze, insbesondere bezüglich Arbeitszeiten, einzuhalten.

D.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

FFT erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden. Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitenden, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

Hierzu gehört auch, bei Bedarf geeignete Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen sowie Notfallpläne zu erstellen und entsprechende Notfallübungen durchzuführen.

E. Ethisches Geschäftsverhalten

E.1 Fairer Wettbewerb

FFT steht für fairen, freien und unverfälschten Wettbewerb. In nahezu allen Ländern gibt es Gesetze und Vorschriften, die Vereinbarungen, Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, Lieferanten, Abnehmern und Händlern untersagen, die eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken könnten. Gleiches gilt für die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht durch einseitiges Verhalten.

FFT verlangt von seinen Lieferanten, sich nicht an wettbewerbs- und kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen zu beteiligen und diese Erwartungshaltung auch in der Lieferkette sicherzustellen.

E.2 Verbot von Korruption und Bestechung

FFT erwartet, dass seine Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen.

Jede Verhaltensweise von Lieferanten, die den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen erwecken könnte, ist untersagt.

Insbesondere stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an FFT-Mitarbeitende oder diese nahestehenden Dritten mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

E.3 Einladungen, Geschenke und sonstige Zuwendungen

FFT erwartet, dass seine Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an FFT Mitarbeitende sind nur zulässig, wenn Anlass und Umfang transparent und angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis zu betrachten sind. Gleichermaßen fordern die Lieferanten von FFT-Mitarbeitenden keine unangemessenen Vorteile.

E.4 Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

FFT verlangt von seinen Lieferanten, den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen und sich weder an Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beteiligen noch diese zu ermöglichen.

E.5 Vermeidung von Interessenkonflikten

FFT erwartet, dass seine Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit FFT ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen.

Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

E.6 Exportkontroll- und Sanktionsrecht

Nationale und internationale Gesetze und Verordnungen regeln Import, Export, Handels-, Vermittlungs- oder Finanzierungsgeschäfte, das Erbringen von Dienstleistungen und die Weitergabe von Gütern (Waren, Software und Technologie).

FFT verlangt von seinen Lieferanten, durch geeignete Prozesse sicherzustellen, dass Geschäfte und

Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch mit der FFT-Gruppe nicht gegen Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen und ggf. benötigte Nachweise und Informationen unverzüglich bereitgestellt werden.

E.7 Geistiges Eigentum / Plagiate

FFT-Lieferanten schützen geistiges Eigentum der FFT-Gruppe und Dritter und erkennen dieses an.

Beispiele hierfür umfassen Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how. FFT-Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass die an die FFT-Gruppe gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

FFT-Lieferanten entwickeln und pflegen wirksame Verfahren und Prozesse, um die Gefahr der Einführung gefälschter Teile und Materialien in ihren Produkten weitestgehend einzuschränken.

Empfänger gefälschter Produkte werden bei entsprechendem Nachweis benachrichtigt und Fälschungen aus den gelieferten Produkten entfernt.

E.8 Steuern und Zölle

FFT verlangt von seinen Lieferanten, sich an die geltenden Steuergesetze und zollrechtlichen Bestimmungen zu halten.

F. Umgang mit Informationen / Daten

F.1 Schutz unternehmensrelevanter Informationen

FFT verlangt von seinen Lieferanten einen angemessenen Informationsschutz zum Schutz der Informationen vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung, unbefugter Nutzung und Manipulation. Das Informationsschutzniveau ist durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange) nachzuweisen.

F.2 Schutz personenbezogener Daten

FFT verlangt von seinen Lieferanten den Schutz und die Achtung der Persönlichkeitsrechte. Durch geeignete Maßnahmen ist die Einhaltung der gültigen Vorgaben und Gesetze, insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten, sicherzustellen. Verarbeitet der Lieferant notwendigerweise im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten der FFT, so ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung bereit und wird personenbezogene Daten erst dann verarbeiten, wenn eine solche wirksam geschlossen wurde.

F.3 IT-Sicherheit

In IT-Systemen verarbeitete Daten sind bestmöglich, aber mindestens rechtskonform zu schützen.

F.4 Insiderinformationen

Insiderinformationen, d. h. konkrete Informationen, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs von börsennotierten Wertpapieren erheblich zu beeinflussen, sind streng vertraulich zu behandeln. Lieferanten, die über solche

Insiderinformationen verfügen, dürfen diese nicht für den Handel mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten nutzen. Sie geben Insiderinformationen auch nicht an Dritte weiter und nutzen sie auch nicht für Empfehlungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

G. Nachhaltigkeit, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit

G.1 Umweltschutz, Artenvielfalt und Nachhaltigkeit

FFT erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb kontinuierlich zu verbessern.

FFT verlangt von seinen Lieferanten ein aktives Fördern nachhaltiger Unternehmensstrategien. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten Artenvielfalt zu fördern und Handlungen zu unterlassen, von denen negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu befürchten sind.

Frühzeitige Vermeidung, z. B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien, und Minimierung von Belastungen oder Verschwendung muss im Zentrum des Handelns stehen. Erwartete Nachweise sind entsprechende, qualifizierte Zertifizierungen.

Ein besonderer Fokus liegt u. a. auf dem Umgang mit sogenannten Konfliktmineralien und generell kritischen Mineralien und Materialien, bei denen die gesamte Lieferkette der Schlüssel zu mehr Verantwortung und Sorgfalt ist und daher weitere Anforderungen an die Transparenz und Zusammenarbeit gestellt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, z.B. ELV, RoHS und REACH, einzuhalten und dies nachzuweisen.

G.2 Energieverbrauch/-effizienz, Ressourcen- und Klimaschutz, Bodenqualität

FFT erwartet, dass seine Lieferanten den eigenen Energieverbrauch überwachen und dokumentieren und wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Natürliche Ressourcen wie zum Beispiel Wasser, Luft, Energiequellen oder Rohstoffe werden sparsam verwendet, um diese zu bewahren.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die von unseren Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferketten verursacht werden, sollen am Entstehungsort minimiert oder unterbunden werden. Dabei soll auf die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, wie etwa Materialreduzierung und -substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling, Rücksicht genommen werden. Unsere Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien

engagieren und kontinuierlich ökologische Verbesserungen mithilfe klarer Ziele und Verbesserungsstrategien sicherstellen. Dies beinhaltet zum Beispiel die Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, der Emissionen, Abwässer, Lärmemissionen, Abfälle und der Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen und gefährlichen Substanzen.

Die negativen Auswirkungen hinsichtlich Bodenqualität, Entwaldung, Klimawandel und Wasserknappheit sind zu minimieren.

Zum Nachweis und zur Weiterentwicklung dieser Themen und Kennzahlen wird empfohlen, dass sich die Lieferanten entsprechenden Initiativen anschließen bzw. über geeignete Ratings verfügen (z. B. Ecovadis, CDP – Carbon Disclosure Project).

G.3 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

FFT-Lieferanten überwachen Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung.

Darüber hinaus werden Maßnahmen kontinuierlich identifiziert und verfolgt, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

G.4 Abfall und Emissionen

FFT-Lieferanten gewährleisten die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern.

Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben können, werden in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert. Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen ist minimiert. Besondere Vorsicht ist bei Wirkstoffen geboten.

G.5 Chemikalienmanagement

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen. Bei Bedarf werden die geltenden Dokumentationen mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu sämtlichen Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt. Diese umfassen Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- und Zulassungsbestätigungen, Verwendungen und Expositionsszenarien. Unsere Lieferanten teilen proaktiv und transparent mit allen beteiligten Parteien Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte.

G.6 Produktsicherheit und -konformität

FFT-Lieferanten halten die gesetzlichen Vorschriften zur Produktsicherheit und -kennzeichnung ein und kommunizieren die Anforderungen für den Umgang mit ihren Produkten ordnungsgemäß.

Produktsicherheit verfolgt das primäre Ziel, die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht zu gefährden.

Unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen zur Produktsicherheit im Rahmen der Entwicklung, Herstellung, Instruktion und Beobachtung im Verkehr, wird die Konformität aller Prozesse, Produkte und Dienstleistungen angestrebt. Dabei ist vom Lieferanten der jeweils aktuelle Stand des Wissens und der Technik sowie die berechtigten Sicherheitserwartungen der Endanwender über den gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen.

H. Meldung, Hinweise und Ansprechpartner

H.1 Behandlung von Fehlverhalten jeglicher Art

Unangebrachtes Verhalten wird bei FFT aktiv zur Sprache gebracht. Sowohl die Mitarbeitenden als auch externe Akteure werden stets ermutigt, sich frei und ohne Angst vor Repressalien zu äußern. Repressalien gegen Mitarbeitende, die in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich eines Fehlverhaltens im Unternehmen äußern, sind untersagt. Dies gilt auch für externe Akteure, die sich an FFT wenden.

H.2 Hinweisgeberschutz

FFT-Lieferanten fördern und gewährleisten Mitteilungswege für ihre Mitarbeitenden, auf denen sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen.

Jede Mitteilung soll dabei vertraulich behandelt werden und, sofern erforderlich, sollen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden.

H.3 Hinweisgebersystem

Hinweise zu Verstößen gegen die FFT-Nachhaltigkeitsrichtlinie, dem Verhaltenskodex für Mitarbeiter der FFT-Gruppe oder sonstigen gesetzlichen Regelungen mit betrieblichem Bezug, insbesondere zu illegalen Geschäftspraktiken, potenziellen Menschenrechtsverletzungen oder umweltgefährdenden Sachverhalten, können über das Hinweisgebersystem der FFT zu jeder Zeit gegeben werden.

Zu diesem Zweck sind bei FFT die folgenden Hinweisstellen eingerichtet:

- a) Eine **externe Hinweisstelle** ist bei der Rechtsanwaltskanzlei Cornea & Franz in Fulda eingerichtet. Hinweisgeber können diese Ombudsstelle unter der E-Mail-Adresse **ombudsstelle-fft@cornea-franz.de** oder unter der Telefonnummer **+49 (0) 6619016440** kontaktieren. Der dortige Ansprechpartner für Hinweisgeber ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Wübbelsmann (Stellvertreter: Rechtsanwalt Christian Semmler). Die externe Hinweisstelle anonymisiert auf Wunsch des Hinweisgeber die eingehende Hinweismeldung.
- b) Eine **interne Hinweisstelle** ist in der Abteilung Recht & Compliance eingerichtet. Hinweisgeber können diese Beschwerdestelle unter der E-Mail-Adresse **whistleblower@fft.de** oder unter den nachfolgenden Telefonnummern kontaktieren:

+49 (0) 6612926292 - Leitung der Abteilung
Recht & Compliance

+49 (0) 66129262921 - Stellvertreter/in.

- c) Hinsichtlich der Anforderungen aus dem Lieferkettengesetz hat FFT darüber hinaus eine Lieferkettensicherheitsbeauftragte benannt. Diese erreichen Sie unter:

+49 (0) 66129265650

FFT geht unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit jedem Hinweis auf Fehlverhalten konsequent nach. Jeder einzelne Hinweis wird überprüft. Entsprechend dem Ergebnis wird nachvollziehbar entschieden, welche Konsequenzen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

I. Einhaltung, Verstöße, Auditrecht

FFT erwartet, dass seine Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen einhalten und im angemessenen Umfang an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben.

Die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie durch die Lieferanten kann FFT in Abstimmung mit dem Lieferanten durch Audits vor Ort durch einen von FFT beauftragten Dritten überprüfen.

Jeder Verstoß gegen die in dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet.

Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen (z.B. negativen Medienberichten) behält FFT sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Weiter steht FFT das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die der Nachhaltigkeitsrichtlinie nachweislich nicht erfüllen oder

die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von FFT eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.

J. Referenzen

Die in dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)

Lieferantenerklärung:

Der Lieferant hat die FFT Nachhaltigkeitsrichtlinie erhalten und vollständig zur Kenntnis genommen.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, alle Grundsätze und Regelungen der FFT Nachhaltigkeitsrichtlinie einzuhalten und anzuerkennen.

Für diese Erklärung gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht.

Name des Lieferanten

Stempel:

Ort, Datum _____

Name (in Druckschrift) _____

Unterschrift _____